

(Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

(A) Lehrerinnen beim Eintritte in das erste ständige Amt, soweit sie dazu durch die Prüfung berechtigt sind, das Gelöbniß der Bekenntnistreue abzulegen haben, in § 39 von der Zweiten Kammer überhaupt gestrichen worden ist. Man kann ja zugeben — und diese Erwägungen sind in der jenseitigen Kammer angestellt worden —, daß, wenn die Konfessionalität der Volksschule festgestellt ist und nun ein allgemeiner Diensteid dem Lehrer bei Antritt seines Amtes auferlegt wird des Inhaltes etwa, daß er nach Pflicht und Gewissen sein Amt zu erfüllen hat, auch diese konfessionelle Unterrichtserteilung, wenn ich so sagen darf, durch den Diensteid mit gedeckt wird. Ich meine aber, daß umgekehrt auch jemand, der die konfessionelle Schule will, es gänzlich unbedenklich finden muß, dieses Gelöbniß zur Bekenntnistreue noch besonders abzulegen und zu fordern. Jedenfalls würde, das fürchte ich, nunmehr, in dem gegenwärtigen Stadium, der Verzicht auf dieses Gelöbniß der Bekenntnistreue leicht so ausgelegt werden, als legte in Zukunft die Unterrichtsverwaltung keinen erheblichen Wert mehr darauf, daß dieser Unterricht mit bekenntnismäßiger Treue erteilt werde. Ich glaube also, daß man jetzt, in diesem Stadium, dieses Gelöbniß nicht wird fallen lassen können.

(B) Meine Herren! Auf dem Gebiete, daß man, obwohl man diesen konfessionellen Charakter der Volksschule anerkannt hat, doch schließlich in einigen Bestimmungen des Gesetzes nicht konsequent vorgegangen ist, liegt auch die Vorschrift in dem Gesetze, daß, wie die Zweite Kammer genehmigt hat, der Ortspfarrer nicht mehr eine Art Schulaufsicht über den Religionsunterricht führen soll. Weshalb will man das denn nicht, wenn man anerkennt, daß die Kirche und damit doch auch ihre Organe ein Recht darauf haben, daß der Unterricht getreu dem Bekenntnis der Kirche erteilt wird? Ich glaube, auch hier ist es nur eine Forderung der Konsequenz der Durchführung der Konfessionalität der Schule, wenn man auch diese Bestimmung in Gemäßheit des Vorschlages Ihrer Deputation stehen läßt. Man hat zwar versucht, einen Ausweg darin zu finden, daß man einem Geistlichen für je einen Schulinspektionsbezirk die Aufsicht über den Religionsunterricht überträgt. Es liegt aber auf der Hand, daß ein einzelner Geistlicher diese Aufsicht nur im Hauptamte würde führen können, nicht im Nebenamte und daß dazu kaum Veranlassung vorliegt, wenn man einen Herrn im Orte selbst hat, der dazu wohl geeignet ist.

Ich komme nun noch mit einem Worte, meine Herren, auf die Frage der Einheitschule zu, auf die sich die Bestimmungen des Entwurfes in § 3 in Verbindung mit den §§ 18 und 19 beziehen. Die Regierungsvorlage überwies bekanntlich der freien Entschliebung der Schulgemeinden die Entscheidung darüber, ob sie ihr Schulwesen in einer Art Schule oder in mehreren Arten gliedern und aufbauen wollten. Sie unterschied zwischen einfachen, mittleren und höheren Volksschulen. Der § 3 und damit die Füglichkeit der Gemeinden, ihr Schulwesen nach ihren besonderen Bedürfnissen einzurichten, ist von der Zweiten Kammer einfach gestrichen worden. Damit ist also den Gemeinden die Möglichkeit, ihr Schulwesen nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu regeln, genommen.

Eine einzige Ausnahme hat die Zweite Kammer durch eine Neugestaltung des § 19 gemacht, indem sie es gestattete, daß der allgemeinen Volksschule, wie man sie nun nennt, noch eine höhere Abteilung vom dritten Schuljahre an angefügt wird, und zwar eine Abteilung mit höheren Lehrzielen und anderen Lehr-einrichtungen. Diese höheren Abteilungen können nach den Beschlüssen des jenseitigen Hauses sogar auf das 9. und 10. Schuljahr erstreckt werden, können also Knaben bis zum 16. Jahre unterrichten, und diese Abteilungen würden dann — das nehme ich wenigstens an — etwa das Ziel haben, welches gegenwärtig unsere Realschulen verfolgen, also die Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses oder wenigstens die Befähigung, die Prüfung dafür abzulegen.

Für alle diese Einrichtungen, einschließlich der beiden der höheren Abteilung aufgesetzten Jahre, verbietet nun der Beschluß der Zweiten Kammer die Erhebung von Schulgeld. Sie überläßt das also nicht der Bestimmung der einzelnen Gemeinden, sondern es wird ihnen direkt gesagt, daß Schulgeld nicht erhoben werden darf.

Meine Herren! Ist nun ein ausreichender Grund dafür vorhanden, derartige beschränkende Bestimmungen über die Ausbildung unserer Jugend in einzelnen verschieden gearteten Schuleinrichtungen zu machen? Und zweitens ist ein Grund dafür vorhanden, daß die Gemeinden für ihre Leistungen auf dem gesamten Gebiete des Schulwesens kein Schulgeld mehr erheben dürfen? Die „allgemeine Volksschule“, meine hochgeehrten Herren, ist nach theoretischen Grundsätzen ja in gewisser Beziehung ein Ideal. Man sagt sich, daß alle Kinder sämtlicher Volksge-